

## 2. Übungsfall

Das besorgniserregende Abschneiden der österreichischen Hochschulen in dem erst kürzlich veröffentlichten internationalen Ranking („Times Higher Education-Ranking“) sorgte auch bei den Studierenden der Johannes Kepler Universität für Bestürzung und Verwirrung. So lieferte die Tatsache, dass es die JKU nicht einmal unter die besten 200 Universitäten schaffte, auch beim letzten Mensafest für genügend Gesprächsstoff. Nach hitzigen Diskussionen fanden sich mehrere Gleichgesinnte, die es sich deshalb zum Ziel machten „ihrer Uni“ in dieser schweren Stunde beizustehen. Da in Zeiten der Wirtschaftskrise vom Staat keine finanzielle Unterstützung zu erwarten ist, wurde schnell die Idee geboren, selbst aktiv zu werden und den Verein „Unirettung“ zu gründen, um so das Budget der JKU, das oftmals als Ursache für das Nichtzustandekommen von lukrativen Forschungsprojekten genannt wird, aufzubessern.

Der in solchen Angelegenheiten stets sehr ambitionierte 24-jährige Jus-Student Wolfgang W, wohnhaft in Waldweg 10, 4210 Gallneukirchen, veranlasst umgehend einen Eintrag in das Vereinsregister, woraufhin der Verein „Unirettung“ offiziell ins Leben gerufen wird. Die drei weiteren Vereinsmitglieder – der Mechatronikstudent Martin M, die Wiwi-Studentin Maria M und der angehende Soziologe Josef J – haben sich bereits vorweg darauf geeinigt, dass Wolfgang Obmann des Vereins und für die Abwicklung sämtlicher Veranstaltungen verantwortlich sein soll. In dieser neuen Funktion sucht Wolfgang umgehend die relevanten Gesetzesbestimmungen heraus und legt der zuständigen Behörde gleich am nächsten Tag ein entsprechendes Konzept vor:

### Antrag vom 4.10.2010 [auszugsweise]

*„[...] Ziel dieser Spendenaktion ist die finanzielle Unterstützung der Johannes Kepler Universität Linz, um dadurch eine qualitativ bessere Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten und nachhaltige Forschungsprojekte zu fördern. Am Bibliotheksplatz wird ein fixer Stand für die Entgegennahme von Spenden eingerichtet. Daneben werden wir aber auch auf dem gesamten Campus um Unterstützung für das Unibudget werben und die Studierenden auf die Möglichkeit einer Spende bei unserem Stand hinweisen. Als kleine Belohnung für die freiwillige Zuwendung erhält jede/r Spender/in als Zeichen seiner/ihrer Verbundenheit mit der JKU Linz eine kleine Uniteich-Ente, die wir im Vorfeld aus Styropor basteln. Die Studierenden haben jeden Tag von 8.00 bis 19.30 Uhr die Möglichkeit, sich bei unserem Stand, welcher von uns abwechselnd betreut wird, über unser Anliegen zu informieren und freiwillig einen Geldbetrag zu spenden. Die ganze Aktion soll in den ersten drei Novemberwochen (2.11.10 – 20.11.10) stattfinden. [...]“*

In dem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren erfährt die Behörde von einer Vorstrafe des Josef, welcher laut Strafregisterauszug im Zuge einer Demonstration zur Reform des österreichischen Bildungssystems wegen Beschädigung eines parkenden Autos festgenommen und mit Urteil vom 28.09.2010 nach § 125 StGB wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Auch Wolfgang ist den Behörden nicht unbekannt, da er im letzten Jahr zweimal wegen einer Geschwindigkeitsübertretung verwaltungsbehördlich bestraft wurde.

**Aufgabe: Verfassen Sie einen entsprechenden Bescheid der Behörde!**

Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Durchführung von Sammlungen (**Oö. Sammlungsgesetz 1996**) LGBl 1997/16 zuletzt geändert durch 2005/61

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Als Sammlung im Sinn dieses Landesgesetzes gilt die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung

1. im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder
2. an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

[...]

## § 2

### Bewilligungspflicht

(1) Die Durchführung einer Sammlung gemäß § 1 Abs. 1 bedarf einer Bewilligung der Behörde (§ 5).

(2) Die Bewilligung ist vom Veranstalter der Sammlung bei der Behörde zu beantragen. Gleichzeitig hat er

1. den Zweck,
2. die Form (Haus- oder Straßensammlung),
3. den Zeitraum und
4. den örtlichen Bereich

der Sammlung bekanntzugeben.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Sammlung nach den Angaben im Antrag ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll und
2. der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt oder, wenn der Veranstalter der Sammlung eine juristische Person ist, ein für die Durchführung der Sammlung Verantwortlicher namhaft gemacht wird, dem ein maßgeblicher Einfluß auf die Abwicklung der Sammlung zukommt und der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

(4) Gemeinnützig gemäß Abs. 3 Z. 1 sind Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung des Zweckes dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem oder sportlichem Gebiet nützt.

(5) Mildtätig gemäß Abs. 3 Z. 1 sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

(6) Die erforderliche Verlässlichkeit gemäß Abs. 3 Z. 2 ist nicht anzunehmen, wenn der Veranstalter oder der Verantwortliche wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist oder sonst Tatsachen vorliegen, welche die Annahme drohender Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes rechtfertigen.

(7) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn

1. über das Vermögen des Veranstalters ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder
2. innerhalb der letzten drei Jahre ein Konkursverfahren rechtskräftig beendet wurde oder
3. innerhalb der letzten drei Jahre ein rechtskräftiger Beschluß erlassen wurde, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

(8) Ist der Veranstalter eine natürliche Person, gilt die Voraussetzung gemäß Abs. 7 auch dann als erfüllt, wenn ihr ein maßgeblicher Einfluß auf eine derartige juristische Person zusteht oder zustand.

(9) Die Behörde ist befugt, den Sammlungszeitraum im Bewilligungsbescheid auf ein dem Zweck der Sammlung angemessenes Maß zu beschränken.

## § 3

### Durchführung bewilligter Sammlungen und Entzug der Sammlungsbewilligung

(1) Der Veranstalter oder der Verantwortliche gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 hat dafür zu sorgen, daß

1. die hingegebenen Geldbeträge vom Spender in fortlaufend nummerierte, verplombte Sammelbüchsen eingebracht werden

2. [...]

(2) Stellt die Behörde fest, dass

1. im Zuge einer bewilligten Sammlung gegen die Vorschriften des Abs. 1 verstoßen wurde, und besteht Grund zu der Annahme, daß weitere Verstöße dieser Art stattfinden werden, oder
2. eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung (§ 2 Abs. 3) nicht mehr vorliegt oder eine Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wurde,

hat sie die Bewilligung zu entziehen.

## **§ 5**

### **Behörde, Zuständigkeit, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist

1. für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat,
2. für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken und nicht unter Z. 1 fallen, die Bezirksverwaltungsbehörde,

3. für alle übrigen Sammlungen die Landesregierung.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 Z. 1 sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.